

E i n l e i t u n g .

Ueberall, wo das Beisammenwohnen eine gesellschaftliche Verbindung herbeigeführt hat, finden wir auch das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde, also denjenigen Vertrag, wonach der eine Theil zur Leistung gewisser Dienste auf eine bestimmte Zeit, der andere Theil zu einer Lohnreichung für diese Dienste verpflichtet ist. Es gehört dieses Verhältniß zu denjenigen, welches dem einen Theil — den Dienenden — von Natur zuwider ist, indem es ein stetes Gehorchen erfordert, das Leben nach eigenem Willen alle Augenblicke unterbricht, und dem andern Theile — den Dienstherrschaften — nicht genug gewährt, weil diese geneigt sind zu glauben, daß ihnen für das, was sie geben, nicht genug geleistet werde. Es ist ein Verhältniß, bei dem gar zu viel darauf ankommt, wie es beide Theile mit einander machen, weil sie sich gegenseitig gar leicht nicht nur Schaden zufügen, sondern auch das Leben verbittern können. Und dies ist seit einiger Zeit schlimmer geworden, als es früher war; denn ohne in dieser Beziehung die sogenannte gute alte Zeit auf Kosten der Gegenwart und über Gebühr preisen zu wollen, wird dennoch die Ansicht durch die Erfahrung bestätigt, daß Treue, rechtlicher und biederer Sinn, Achtung, Ergebenheit, Aufrichtigkeit, Gehorsam, Arbeitsamkeit und namentlich sittliches Wohlverhalten gegenwärtig bei den Dienstboten weit seltner anzutreffen sind als früher, und daß deshalb auch die patriarchalische Stellung zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten, das nicht genug zu rühmende Verhältniß wechselseitigen Vertrauens und gegenseitiger Befriedigung, eine immer seltenere Erscheinung wird.

Man gehe in das dritte oder vierte Haus und man hört klagen: „Ja, wenn man nur keine Dienstboten halten müßte!“ — „Ja, wenn man nur nicht zu dienen brauchte!“ Es ist ein Verhältniß fast aller Häuser, und zeigt doch eben so viele verschiedenartige Erscheinungen,